

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Stadt Tirschenreuth
Sg. III/Schön

Tirschenreuth, den 08.08.2025

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Stadt Tirschenreuth erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 44 und 45 StVO aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs auf nachfolgenden Straßen/Wegen/Plätzen folgende verkehrsrechtliche Maßnahmen:

Anordnung:

- I. Einrichtung einer Tempo-60-Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Kleinklenau und Großklenau.**
Die einzurichtende Geschwindigkeitsbegrenzung auf 60 km/h (VZ 274-60) erstreckt sich zwischen Ortsausgang Kleinklenau, Nähe Kleinklenau 8 und dem Ortseingang Großklenau, Nähe Großklenau 12, Fl.Nr. 366, Gmkg. Großklenau in beide Richtungen.
- II.** Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen/Fahrbahnmarkierungen wirksam.
- III.** Beigefügte Lagepläne sind Teil dieser Anordnung und zwingend zu beachten.
- IV.** Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbuße geahndet.
- V.** Die Kostenregelung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5b Abs. 1 StVG

Stadt Tirschenreuth



Stahl
Erster Bürgermeister